

des Bezirks bzw. den Direktor des Bezirksgerichts kann die Anregung nochmals an den Generalstaatsanwalt der DDR oder den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR gerichtet werden. Lehnt der Generalstaatsanwalt der DDR die Kassationsanregung als unbegründet ab, ist damit noch nicht gesagt, daß der Präsident des Obersten Gerichts der DDR den gleichen Standpunkt vertritt. Deshalb besteht in einem solchen Fall noch die Möglichkeit, daß sich der Strafgefangene oder die von ihm beauftragte Person auch noch an den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR wendet. Gleiches ist auch im umgekehrten Fall möglich.

Haben sowohl der Generalstaatsanwalt der DDR als auch der Präsident des Obersten Gerichts der DDR eine Kassationsanregung als unbegründet zurückgewiesen, besteht eine weitere und letzte Möglichkeit darin, daß der Strafgefangene oder die von ihm beauftragte Person sich auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 des Eingabengesetzes an den Staatsrat der DDR oder den Verfassungsausschuß der Volkskammer der DDR wendet. Erfolgt von einer dieser Stellen ein ablehnender Bescheid, ist ein weiterer Schriftverkehr in dieser Sache nicht mehr zu gestatten.

#### **7.1.5. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren**

Jeder Verhaftete und Strafgefangene, dem durch die Straftat einer anderen Person ein Schaden<sup>37</sup> zugefügt wurde, hat gemäß § 198 StPO das Recht, bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens den Antrag zu stellen, daß der Angeklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens verurteilt wird, soweit der Anspruch nicht bereits anderweitig geltend gemacht wurde<sup>38</sup> oder darüber bereits entschieden ist. Der Antrag des Geschädigten kann noch bis zum Schluß der Beweisaufnahme gestellt werden. In diesem Fall wird er jedoch nur verhandelt, wenn die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist und der Angeklagte, der den Schaden zugefügt hat, der Einbeziehung in die Beweisaufnahme zustimmt.

Schadenersatzanträge Verhafteter und Strafgefangener können sowohl Schäden betreffen, deren Folgen sich bereits während des Vollzugs auswirken als auch solche Schäden, die erst nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV wirksam werden und im einzelnen zum Zeitpunkt der Antragstellung möglicherweise noch nicht konkret und der Höhe nach bestimmt werden können. Schäden, deren Folgen sich bereits während des Vollzugs auswirken, können z. B. sein:

— Verlust oder Beschädigung des dem Verhafteten bzw. Strafgefangenen überlassenen persönlichen Eigentums;